

Wahlordnung

des Ärztlichen Kreisverbandes Straubing

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Vorstands des Ärztlichen Kreisverbandes Straubing werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 2 der Satzung) gewählt.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende des Ärztlichen Kreisverbandes Straubing werden in getrennten Wahlgängen, die Beisitzer in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
- (3) Zu wählen sind als Vorstandsmitglieder des Ärztlichen Kreisverbandes Straubing ein 1. Vorsitzender, ein 2. Vorsitzender und vier Beisitzer.

§ 2

- (1) Die Wahl findet in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat in der Regel mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe
 - a) des Ortes, des Tages und der Zeit des Beginns der Versammlung,
 - b) des Zweckes der Versammlung (Wahl des Vorstandes),
 - c) der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder

schriftlich oder in Textform zu erfolgen.

§ 3

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Ärztlichen Kreisverbandes Straubing gemäß § 3 der Satzung.
- (2) Das Wahlrecht ruht, wenn und solange die Mitgliedschaft ruht.

§ 4

- (1) Wählbar sind alle Mitglieder des Ärztlichen Kreisverbandes Straubing gemäß § 3 der Satzung.
- (2) Hinsichtlich des Ruhens der Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung sinngemäß. Im Übrigen ruht die Wählbarkeit gemäß Art. 67 Abs. 1 Nr. 4 HKaG, wenn und solange diese rechtskräftig entzogen ist.

§ 5

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, aus der Mitte der Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 6

- (1) Der Ärztliche Kreisverband Straubing hat eine namentliche Liste seiner am Wahltage vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder anzufertigen.
- (2) Diese Liste ist während der Dauer der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aufzulegen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn des Wahlganges Einsicht in die Liste der wahlberechtigten Mitglieder nehmen und gegen deren Richtigkeit oder Vollständigkeit Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss endgültig.
- (4) Änderungen in der Liste darf nur der Wahlausschuss vornehmen.

§ 7

- (1) Für die Wahl des Vorstandes gilt das Persönlichkeitswahlrecht.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann während der Versammlung nach allgemeiner Auffassung zur Abgabe von Wahlvorschlägen durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses einen Vorschlag für die Wahl des Vorstandes oder auch nur des 1. oder 2. Vorsitzenden oder eines Beisitzers unterbreiten und diesen begründen. Die Vorschläge erfolgen durch Zuruf.

§ 8

- (1) Der Wahlausschuss prüft die Vorschläge hinsichtlich der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und gibt der Versammlung die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen in geeigneter Form bekannt.
- (2) Soweit möglich, hat der Vorsitzende des Wahlausschusses noch festzustellen, ob die für die Vorstandswahl vorgeschlagenen Bewerber bereit sind, die Wahl anzunehmen.

§ 9

- (1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
- (2) Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzettel verwendet werden. Für jeden Wahlgang werden getrennte Stimmzettel verwendet.
- (3) Der Wähler hat die Namen der von ihm als Mitglieder des Vorstandes Gewünschten einzusetzen. Er darf nicht mehr Namen einsetzen, als Bewerber zu wählen sind.
- (4) Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Bewerber zu wählen sind, oder solche, die sonst wie gekennzeichnet werden, sind ungültig.
- (5) Der Wähler übergibt den Stimmzettel zweimal gefaltet dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragten Mitglied des Wahlausschusses, welches die Abgabe des Stimmzettels in der Liste der Wahlberechtigten vermerken lässt und den Stimmzettel in die Wahlurne legt. Die Vorlage eines Personalausweises kann verlangt werden.

§ 10

- (1) Die Sammlung und Verwahrung der Stimmzettel während der Abstimmung geschieht in einer Wahlurne.
- (2) Es muss die Möglichkeit gegeben sein, die eine unbeobachtete Ausfüllung des Stimmzettels durch den Wahlberechtigten gewährleistet.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat sich vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist; bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluss des Wahlganges darf die Urne nicht mehr geöffnet werden.

§ 11

- (1) Der Wahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis.
- (2) Nach Schluss der Wahl sind von den Tischen, an denen die Zählung durchgeführt wird, die nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen. Die Stimmzettel werden in der Wahlurne durchgeschüttelt, entnommen, ungeöffnet gezählt und mit der Zahl der Vermerke in der Liste der Wahlberechtigten verglichen. Eine etwa bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung ist in der Niederschrift über die Wahlhandlung zu vermerken und soweit möglich aufzuklären.
- (3) Erst dann werden die Stimmzettel von einem Beisitzer entfaltet und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben. Dieser prüft die Gültigkeit der Stimmzettel und ermittelt hierauf durch Eintragung in die Zählliste die auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen.
- (4) Die Zählliste ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und dem Listenführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Ermittlung des Wahlergebnisses muss im Anschluss an die Stimmabgabe nach jedem Wahlgang und ohne Unterbrechung durchgeführt werden.
- (6) Über die Wahl der Beisitzer sowie deren Reihenfolge entscheidet die Anzahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen. Diejenigen Bewerber, die aufgrund der für sie abgegebenen Stimmen nicht als Beisitzer gewählt sind, gelten als Ersatzleute in der Reihenfolge der für den einzelnen abgegebenen Stimmen.

§ 12

- (1) Über die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - a) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
 - b) Tag, Beginn, Ende und Ort der Wahlhandlung,
 - c) alle Beschlüsse des Wahlausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses, mit dem sie gefasst wurden,
 - d) die Feststellung des Wahlergebnisses
 1. die Zahl der Wahlberechtigten
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
 4. die Anzahl der ungültigen Stimmen
 5. die Namen der gewählten Bewerber mit Angabe der Stimmenzahl,
 - e) etwa bei der Wahl geschehende Beanstandungen und sonstige Vorfälle, die für die

Gültigkeit der Wahl von Bedeutung sein können,
f) die Unterschrift aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(2) Gewählt sind die Bewerber, die nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl unter die Zahl der zu Wählenden fallen. Bei Stimmengleichheit ist unmittelbar anschließend eine Stichwahl durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los durch den Wahlausschuss.

(3) Das Wahlergebnis wird den Vereinsmitgliedern mündlich in der Wahlversammlung und mit Rundschreiben bekanntgegeben. Außerdem ist die Bayerische Landesärztekammer nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist von dem Wahlergebnis zu unterrichten.

§ 13

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 2 Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Rundschreiben die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung anfechten.

(2) Werden solche Wahlanfechtungen beim Vorstand des Ärztlichen Kreisverbandes Straubing eingereicht, ist eine Vollversammlung der Mitglieder des Kreisverbandes zur Verabschiedung der Anfechtung einzuberufen.

(3) Wird die Wahl des 1. oder 2. Vorsitzenden oder die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Wird nur die Wahl eines Beisitzers für ungültig erklärt, so tritt der Ersatzmann an seine Stelle.

§ 14

Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Gewählten gegen Nachweis von der Wahl zu verständigen und sie aufzufordern, binnen 8 Tagen die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären, falls eine solche Erklärung noch nicht vorliegt.

§ 15

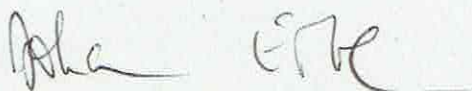
Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, ist gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung zu verfahren. Das gleiche Verfahren ist auch im Falle des Ausscheidens eines Beisitzers anzuwenden.

§ 16

Die Wahlakten sind einschließlich der abgegebenen Stimmzettel zu versiegeln und in der Geschäftsstelle bis zum Ablauf einer jeden Wahlperiode aufzubewahren.“

Diese Wahlordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Straubing, den 06.10.2021



.....
Johann Ertl
1. Vorsitzender